

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 2/13 S

L 15 P 1/13 RG (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 P 16/09 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-
Bremen vom 15. Januar 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 15.1.2013 hat das LSG Niedersachsen-Bremen die mit Schreiben vom 16.1.2012 beim LSG erhobene Anhörungsrüge des Klägers als unzulässig verworfen, da eine Anhörungsrüge gemäß § 178a Abs 1 SGG nur gegen eine Endentscheidung des Senates möglich sei und eine solche bei Erhebung der Anhörungsrüge noch nicht vorgelegen habe. Der Senat habe das Verfahren erst am 9.1.2013 durch Urteil entschieden. Gegen den Beschluss vom 15.1.2013 hat der Kläger mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 30.1.2013, eingegangen beim BSG am 1.2.2013, Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist nicht statthaft. Der Beschluss des LSG vom 15.1.2013 ist gemäß § 177 SGG unanfechtbar. Darauf hat das LSG zutreffend hingewiesen. Beschwerdefähig ist nach den §§ 177 und 160a SGG ausschließlich die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil durch das LSG. Eine solche Entscheidung ist hier nicht angegriffen.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 33 S 2, § 40 S 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

